



Todesfall – Was ist zu tun?

Einwohner- und Bestattungsamt Andwil

Lätschenstrasse 7

9204 Andwil

Büro Nr. 04 im 1. OG

071 385 12 15

einwohneramt@andwil.ch

www.andwil.ch

Zivilstandsamt Gossau

Bahnhofstr. 25

9200 Gossau

071 388 42 25

zivilstandsamt@stadtgossau.ch

www.stadtgossau.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Anzeige eines Todesfalles durch die Angehörigen	3
1.1 Eintritt des Todes zu Hause	3
1.2 Eintritt des Todes im Spital oder Heim	3
1.3 Einwohneramt des Wohnortes	3
1.4 Zivilstandsamt des Sterbeortes.....	3
1.5 Pfarramt.....	3
2. Regelung an Wochenenden.....	4
3. Leichenüberführung	4
4. Bestattungsort	4
5. Grabarten.....	4
6. Bestattungszeiten	5
7. Zugang zum Friedhofgebäude.....	5
8. Kontakt mit dem Pfarramt	5
9. Kosten, die von der Gemeinde übernommen werden.....	6
10. Auswärtige Verstorbene.....	6
11. Grabunterhalt.....	6
12. Grabmal	7
13. Todes- und Erbbescheinigung.....	7
13.1 Amtlicher Todesschein	7
13.2 Erbbescheinigung	7

1. Anzeige eines Todesfalles durch die Angehörigen

1.1 Eintritt des Todes zu Hause

Die Angehörigen

- benachrichtigen einen Arzt oder eine Ärztin. Diese/r bestätigt den Tod und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Bei Unfall oder Suizid muss die Polizei (117) gerufen werden.
- leiten die ärztliche Todesbescheinigung, wenn möglich mit dem Familienbüchlein sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen an das Einwohneramt des Sterbeortes weiter.
- nehmen mit dem Einwohneramt des Wohnortes persönlich Kontakt auf, um die Bestattung zu besprechen.
- nehmen mit der Kirchgemeinde am Ort der Bestattung Kontakt auf und sprechen den Termin der Bestattung ab.

1.2 Eintritt des Todes im Spital oder Heim

Das Spital/Heim

- veranlasst die Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung und das Einsargen.

Die Angehörigen

- nehmen mit dem Einwohneramt des Wohnortes persönlich Kontakt auf, um die Bestattung zu besprechen.
- nehmen mit der Kirchgemeinde am Ort der Bestattung Kontakt auf und sprechen den Termin der Bestattung ab.

1.3 Einwohneramt des Wohnortes

- veranlasst bei Bedarf die Einsargung und Überführung
- erkundigt sich nach dem Bestattungstermin. Es besteht die Möglichkeit einer Erdbestattung oder einer Feuerbestattung. Bei einer Feuerbestattung kann die Abdankungsfeier mit Sarg oder Urne stattfinden.
- veranlasst die Bestattung
- schaltet amtliches Bestattungsinserat in Tageszeitung

1.4 Zivilstandsamt des Sterbeortes

- erhält die ärztliche Todesbescheinigung zum Eintrag in das Todesregister
- meldet den Todesfall dem Einwohneramt des Wohnortes
- Zivilstandsamt stellt amtliche Todesscheine für privaten Gebrauch auf Bestellung aus

1.5 Pfarramt

- organisiert die Abdankungsfeier in Absprache mit den Angehörigen

Private Todesanzeigen und Trauerzirkulare müssen durch die Angehörigen in Auftrag gegeben werden.

2. Regelung an Wochenenden

Bei Todesfällen an Wochenenden oder Feiertagen kann das Bestattungsinstitut Enzler AG, Enzenbühlstr. 36, 9230 Flawil, Tel. **071 390 03 36**, direkt informiert werden. Es sorgt für die Einsargung und Überführung. Die Anzeige an das Einwohneramt kann am nächstfolgenden Werktag erfolgen (ärztlicher Todesschein und Familienbüchlein mitbringen).

3. Leichenüberführung

Die Überführung der Leiche in das Friedhofgebäude in Andwil, die Sarglieferung sowie das Einsargen erfolgen durch das Bestattungsinstitut Enzler AG, Enzenbühlstr. 36, 9230 Flawil, Tel. 071 390 03 36, auf Anordnung des Einwohneramtes oder durch die Angehörigen selbst.

Die rechtzeitige Erteilung der Aufträge an das Bestattungspersonal besorgt das Einwohneramt.

4. Bestattungsort

Der Friedhof Andwil ist die Begräbnisstätte aller Verstorbenen der Gemeinde Andwil, einschliesslich der katholischen Einwohner im Einzugsgebiet der Stadt Gossau und der Gemeinde Waldkirch soweit diese zur Katholischen Kirchgemeinde Andwil-Arnegg gehören.

Einwohner der Gemeinde Andwil, die zur evangelischen Kirchgemeinde Gossau-Andwil gehören, können auf Wunsch auf dem Friedhof Hofegg in Gossau bestattet werden.

Einwohner von Arnegg, die zur evangelischen Kirchgemeinde Gossau-Andwil gehören, können auf Wunsch auf dem Friedhof Andwil bestattet werden.

5. Grabarten

Es kann zwischen Erd- und Feuerbestattung gewählt werden. Auf dem Friedhof Andwil stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- Erd-Reihengräber für Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab vollendetem 7. Altersjahr
- Erd-Reihengräber für Kinder bis zum vollendetem 7. Altersjahr
- Erd-Familiengräber
- Urnen-Reihengräber
- Urnen-Familiengräber
- Urnen-Gemeinschaftsgrab

Bei einer Feuerbestattung ist es möglich, die Abdankung mit dem Sarg in Andwil abzuhalten, anschliessend Kremation in St. Gallen.

6. Bestattungszeiten

Die Bestattungszeit wird in Absprache zwischen dem Einwohneramt, dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgelegt. Als Regel gilt:

- Katholisch: 10.00 Uhr
- Evangelisch: 14.00 Uhr

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

7. Zugang zum Friedhofgebäude

Den Angehörigen der verstorbenen Person wird auf Wunsch ein Schlüssel für das Friedhofgebäude abgegeben. Dieser kann beim Einwohneramt Andwil, Lätschenstr. 7, 9204 Andwil, Tel. 071 385 12 15, bezogen werden.

Der Schlüssel ist nach der Abdankung wieder dem Einwohneramt Andwil zurückzugeben.

8. Kontakt mit dem Pfarramt

Die Angehörigen haben das Pfarramt in Kenntnis zu setzen. Die Mitwirkung des Ortsgeistlichen geschieht für Mitglieder der betreffenden Religionsgemeinschaft unentgeltlich. Die Gestaltung der Abdankungsfeier besprechen die Angehörigen mit dem Pfarramt oder mit der dazu betrauten Person.

Katholisches Pfarramt Andwil-Arnegg	071 385 16 14
Evangelisches Pfarramt Gossau-Andwil	071 577 09 40

9. Kosten, die von der Gemeinde übernommen werden

Die Gemeinde Andwil trägt für die Einwohner folgende Kosten:

- die ärztliche Leichenschau
- die amtliche Bekanntmachung
- die Lieferung des Normalsarges
- die Einsargung
- das erste Grabzeichen mit Namensbezeichnung
- den Transport der Leiche vom Todesort zum Friedhofgebäude resp. auf den Friedhof bis zum
Höchstbetrag gemäss Tarif
- das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes
- die Feuerbestattung im Vertragskrematorium, den Transport zum Krematorium, die Rückstellung der Aschenurne sowie die Urnenbeisetzung
- die ordentlichen Funktionen des Einwohneramtes

Lassen sich Einwohner von Andwil auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, vergütet die Gemeinde Andwil die entstandenen Kosten bis zur Höhe des Aufwandes, welcher bei der Bestattung auf dem Friedhof Andwil entstanden wäre.

10. Auswärtige Verstorbene

Die Bestattung Verstorbener ohne Niederlassung in der Gemeinde Andwil kann von der Gemeinde bewilligt werden, sofern achtenswerte Gründe vorliegen.

Es ist eine Grabtaxe zu entrichten und sämtliche Kosten der Bestattung werden den Angehörigen des Verstorbenen verrechnet.

11. Grabunterhalt

Die Grabbepflanzung und der Unterhalt des Grabes sind Aufgaben der Angehörigen der Verstorbenen. Jede Grabstätte soll wenigstens einen einfachen, gepflegten pflanzlichen Schmuck erhalten. Unkraut, verwelkte Kränze, Gebinde und Blumen, leere Vasen und dergleichen sind durch die Angehörigen zu entfernen.

Der Grabunterhalt kann durch Vereinbarung an die Gemeinde oder an Dritte übertragen werden.

Urnenwandanlage:

Vor der Urnenwandanlage erfolgt eine einheitliche Bepflanzung im Auftrag der Gemeinde. Die Angehörigen haben sich an den Kosten zu beteiligen.

12. Grabmal

Die Gemeinde stellt für die Reihen- und Familiengräber ein einheitliches einfach gestaltetes Grabzeichen aus Holz, welches Name, Rufname, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person trägt, zur Verfügung. Das Grabzeichen verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmales bzw. bis zum Ende der Grabesruhe.

Bei Erdbestattungen dürfen die Grabmäler frühestens sechs Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

Für das Aufstellen von Grabmälern sind die Vorschriften im Friedhofreglement zu beachten.

Bei der Gemeinde ist die Bewilligung für die Errichtung des Grabmales einzuholen.

13. Todes- und Erbescheinigung

13.1 Amtlicher Todesschein

Für Banken, Versicherungen usw. erhalten Sie beim Zivilstandsamt des Sterbeortes:

Verstorben in (Kanton St. Gallen)	Zuständiges Zivilstandsamt	Telefonnummer
Andwil, Gossau, Arnegg, Niederwil, Waldkirch, Bernhardzell, Gaiserwald	Gossau	071 388 12 25
Uzwil, Flawil, Oberbüren, Oberuzwil, Jonschwil	Uzwil	071 950 40 11
St. Gallen, Degersheim, Eggersriet, Häggenschwil, Muolen, Wittenbach	St. Gallen	071 224 52 48
Wil, Kirchberg, Niederhelfenschwil, Zuzwil	Wil	071 913 53 09

13.2 Erbescheinigung

Erhalten Sie beim:

Amtsnotariat St. Gallen
Davidstrasse 27
9001 St. Gallen,
Tel. 058 229 37 24
info.afhn@sg.ch

Bei weiteren Fragen ist das Bestattungsamt Andwil gerne für Sie da.
Die Kontaktdaten finden Sie auf der Frontseite dieser Broschüre.